

Gebührensatzung 2021

der Friedhöfe in Kassel

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss folgende Gebührensatzung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Nach Ablauf des Fälligkeitstages werden für jeden angefangenen Monat Verzugszinsen berechnet. Die zu berechnenden Zinsen werden mit 4 % über EZB Referenzzinssatz angesetzt.
5. Rückständige Gebühren, Verzugszinsen sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
6. Erbringt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zusätzliche/besondere Leistungen, die nicht bereits in der Friedhofsgebührenordnung aufgeführt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten den Antragstellern nach vorheriger Vereinbarung in Rechnung zu stellen.

Ziffer	Leistung	
1.	<u>Grabstätten für Erdbestattungen</u>	
1.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben:	1.722,00
1.1.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben:	2.990,00
1.1.2	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 2 Stellen erhoben:	5.680,00
1.1.3	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 3 Stellen erhoben:	7.941,00
1.2	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an “parkartig“ gestalteten Wahlgrabstätten auf dem Westfriedhof in den Abteilungen 6 und 11 mit doppelter Grundfläche und für Friedpark-Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit je Stelle folgende Gebühren erhoben:	3.639,00

Ziffer	Leistung	
1.3	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Gruft im Mausoleum auf dem Hauptfriedhof werden bei einer 50jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben: je Gruft (Raum für 6 Sargbestattungen)	33.800,00
1.4	Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für eine 20jährige Ruhezeit beträgt:	764,00
1.5	Die Gebühr für die Überlassung einer Kinderreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine 15jährige Ruhezeit beträgt:	133,00
1.6	Für die Überlassung einer Kinderreihengrabstätte für bestattungspflichtige Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonat werden für die Ruhezeit von 10 Jahren erhoben: Das gleiche gilt für nicht bestattungspflichtige, vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geborene Kinder und Föten, die auf Wunsch der Angehörigen als Einzelfall in dem Feld für Totgeburten beigesetzt werden. In der Gebühr enthalten ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit. Die Grabstätten werden ausschließlich in einem besonderen Feld auf dem Hauptfriedhof und dem islamischen Feld auf dem Westfriedhof angeboten. Die Sarggröße darf 60 cm nicht überschreiten. Werden Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonats in einem Kinderreihengrab bestattet, gelten die Gebühren wie unter Ziffer 1.5.	317,00
1.7	Für die Überlassung einer Stelle in dem Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld "Behütet" auf dem Hauptfriedhof für bestattungspflichtige Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonat werden für die Ruhezeit von 10 Jahren erhoben: Das Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld "Behütet" wird nur auf dem Hauptfriedhof angeboten.	317,00
2.	<u>Grabstätten für Urnenbestattungen</u>	
2.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten werden nachfolgende Gebühren erhoben:	
2.2	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre	1.058,00
2.2.1	Urnenkulturgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre mit Sanierung und Instandsetzung der alten Grabanlage, Steinplatte mit namentlicher Kennzeichnung sowie Anlage und Pflege der Grundbepflanzung und einer wechselnden Blumenbepflanzung.	9.809,00
2.2.2	Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 2 Urnen auf 25 Jahre Nutzungszeit	1.795,50
2.2.3	Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 1 Urne auf 20 Jahre Nutzungszeit	1.436,00
2.3	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niedertzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof	2.136,00
2.3a	Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne auf 20 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niedertzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof	1.709,00
2.3.1	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als "Baumgräber" auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Wehlheiden	2.115,00
2.3.2	Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne auf 20 Jahre als "Baumgräber" auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Wehlheiden	1.692,00
2.4.	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre	1.431,00
2.5	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niedertzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof	2.883,00
2.6	Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden auf die Dauer von 20 Jahren einmalig erhoben:	1.396,00
2.7	Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	958,00
2.8	Für die Überlassung einer Stelle innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage inkl. namentliche Kennzeichnung	1.503,00

Ziffer	Leistung	
3.	<u>Erneuerung von Nutzungsrechten</u>	
	Für die Erneuerung des 50-, 30- oder 25jährigen Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie für die Grüfte im Mausoleum, gelten die gleichen Gebühren wie für die Verleihung von Nutzungsrechten gem. der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wiedererwerbszeiten von weniger als 50, 30 oder 25 Jahren werden entsprechend berechnet.	
4.	<u>Rasen- und Cotoneasterschnitt</u>	
	Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 31 der Friedhofssatzung eine jährliche Gebühr für den Rasenschnitt , den Cotoneasterschnitt (bei Flächenbepflanzungen) oder die Kiespflege auf den Wahlgrabstätten erhoben.	
4.1	Rasenschnitt Erdbestattungen - Wahlgrabstätten	
4.1.1	1 Stelle	32,60
4.1.2	2 Stellen	55,20
4.1.3	3 Stellen	63,50
4.1.4	4 Stellen	77,00
4.1.5	je weitere Stelle zusätzlich	9,50
4.1.6	Rasenschnitt - Urnenwahlgrabstätten	29,50
4.2	Cotoneasterschnitt	
4.2.1	Cotoneasterschnitt bei Flächenbepflanzungen der Einzelwahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen 14, 19, 30 b, 31, U 3 und U 6	32,50
4.3	Kiespflege	
4.3.1	Kiespflege Urnenwahlgrabstätten (nur U 9, Hauptfriedhof)	14,70
5.	<u>Erdbestattungen</u>	
5.1	Erdbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Wahlgrab:	1.914,00
5.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Wahlgrab:	1.769,00
5.1.3	Doppelbestattung als Zusatzgebühr:	1.281,00
5.1.4	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle:	1.568,00
5.1.5	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle:	1.367,00
5.1.6	Bestattung von Diakonissen auf dem Wehlheider Friedhof:	1.170,00
5.1.7	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Wahlgrabstätte:	523,50
5.2	Erdbestattungen in einer Reihengrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Reihengrab:	2.107,00
5.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Reihengrab:	1.962,00
5.2.3	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle:	1.761,00
5.2.4	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle:	1.560,00
5.2.5	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Reihengrabstätte:	620,00
5.3	Sonstige Erdbestattungen für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.3.1	Bestattung auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Träger:	1.482,00
5.3.2	Bestattung auf dem Jüdischen Friedhof, Kassel-Bettenhausen:	1.851,00
5.4	Erdbestattungen für Personen bis zum 5. Lebensjahr je nach Leistung: Bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 5.1 bis 5.3.2) nur 50 % der für Personen über 5 Jahre fälligen Gebühren berechnet.	
5.4.4	Bestattung auf dem Sonderfeld für Totgeburten und Säuglinge bis zum 3. Lebensmonat auf dem Hauptfriedhof und auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Benutzung der Trauerhalle:	271,00

Ziffer	Leistung	
	Das gleiche gilt für nicht bestattungspflichtige, vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geborene Kinder und Föten, die auf Wunsch der Angehörigen als Einzelfall in dem Feld für Totgeburten beigesetzt werden. Alle anderen nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten sind gebührenfrei lt. Beschluss des Friedhofsausschusses vom 10. Dezember 2002. (siehe § 16 b Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten der Friedhofssatzung)	
5.5	Trauerfeiern mit anschließender Überführung nach auswärts je nach Leistung:	
5.5.1	Trauerfeier in der Trauerhalle mit anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger:	744,00
5.5.2	Trauerfeier in der Trauerhalle mit anschließender Überführung nach auswärts mit Trägern:	1.188,00
5.5.3	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes mit anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger:	599,00
5.5.4	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes mit anschließender Überführung nach auswärts mit Trägern:	1.043,00
6.	<u>Feuerbestattungen</u>	
6.1	Trauerfeiern oder Urnenfeiern mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung im KF Krematorium Kassel	
6.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel:	1.029,00
6.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel:	884,00
6.1.3	Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	899,00
6.1.4	Urnenfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	754,00
6.1.5	Doppelfeier als Zusatzgebühr nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	266,00
6.2	Trauerfeiern ohne Urnenbeisetzung und ohne Einäscherung im KF Krematorium Kassel	
6.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle ohne Urnenbeisetzung:	744,00
6.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes ohne Urnenbeisetzung:	599,00
6.3	Urnenfeiern mit anschl. Beisetzung außerhalb Kassels eingäscherter Verstorbene	
6.3.1	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges mit Urnenbeisetzung in der Trauerhalle:	968,00
6.3.2	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges mit Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes:	823,00
6.3.3	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges ohne Urnenbeisetzung in der Trauerhalle:	633,00
6.3.4	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges ohne Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes:	488,00
	Trauerfeiern oder Urnenfeiern ohne Beisetzung, Einäscherung im KF Krematorium Kassel	
6.3.5	Trauerfeier oder Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung:	547,00
6.3.6	Trauerfeier oder Urnenfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung:	402,00
6.4	Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier	
6.4.1	Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel:	396,00
6.4.2	Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle des außerhalb Kassels eingäsicherten Verstorbenen sowie bei Umbettungen:	465,00
6.5	Feuerbestattung bei Personen unter dem 5. Lebensjahr Bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 6.1 bis 6.4.2) nur 50 % der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.	

Ziffer	Leistung	
7.	<u>Ausgrabungsgebühren</u>	
	Ausgrabungen von Leichen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt der Region Kassel seine Zustimmung erteilt hat. Für diese Leistungen fallen zusätzliche Städtische Gebühren an.	
	Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit	
7.1	Personen über 5 Jahre	1.243,00
7.2	Wiederbeisetzung	690,00
7.3	Personen unter 5 Jahren	690,00
7.4	Wiederbeisetzung	354,00
	Neueinsargung Die Inanspruchnahme eines neuen Sarges bei Umbettungen geht zu Lasten des Antragstellers	
7.5	Personen über 5 Jahre	776,00
7.6	Personen unter 5 Jahren	304,00
	Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit Personen über 5 Jahre einschließlich Einsargung	
7.7	mit Wiederbeisetzung	1.207,00
7.8	ohne Wiederbeisetzung	936,00
	Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit Personen unter 5 Jahren einschließlich Einsargung	
7.9	mit Wiederbeisetzung	648,00
7.10	ohne Wiederbeisetzung	403,00
7.11	Ausgrabung von Urnen	157,00
7.12	Wiederbeisetzung innerhalb von Kassel	216,00
7.13	Für die Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters und das Umfüllen der Asche bei Ausgrabungen werden erhoben:	82,00
8.	<u>Genehmigungsgebühren für Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen</u>	
8.1	Die Gebühr für die Genehmigung von Grabzeichen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen beträgt	77,00
8.2	Werden Zusatzsteine, Einfassungen, Abdeckplatten oder Sonstiges auf einem separaten Antrag eingereicht, beträgt auch hier die Genehmigungsgebühr	77,00
8.3	Für die Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wird für die Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer mit der Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung des Grabzeichens bzw. mit dem Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes.	4,00
8.4	<u>Gebühren für Ausschachtungen von Grabmalfundamenten:</u>	
8.5	bis 75 cm oder alternativ Überleger	83,90
8.6	bis 110 cm Breitsteinformat	121,50
8.7	je weitere 10 cm	14,80
8.8	Kubische Steine	100,00
9.	<u>Einebnung von Wahlgrabstätten</u>	
	Für das Entsorgen von stehenden Grabsteinen	
9.1	stehender Grabstein	118,00
9.2	Fundament	130,00
9.3	Kissenstein	77,50
9.4	Einfassungen je angefangenem Meter	28,00
10.	<u>Sonstige Gebühren</u>	
10.2	Bereitstellung eines Zelt pavillons für Trauerfeiern, Beerdigungen, Beisetzungen am Grab je Fall	236,00
	Für die Unterstellung einer Leiche in besonderen Fällen, wenn der von der Friedhofsverwaltung vorgesehene frühestmögliche Termin für die Beisetzung von den Angehörigen nicht akzeptiert oder die Leiche nach auswärts überführt wird, werden erhoben: in einer Kühlzelle pro Tag	
10.3	1. – 3. Tag	64,00

Ziffer	Leistung	
10.4	ab dem 4.Tag	34,00
10.5	in einer Tiefkühlzelle pro Tag	74,50
10.6	Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall bis zu 1 Stunde	55,00
10.6a	Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall bis zu 2 Stunden	110,00
10.6b	Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall bis zu 3 Stunden	165,00
10.7	Für die Doppelzeit in der Trauerhalle bei Erdbestattung, Trauerfeiern und Urnenfeiern zuzüglich	137,00
10.8	Für das Läuten bei kirchlichen Trauerfeiern, Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden erhoben:	15,90
10.9	Benutzung und Säuberung des Raumes für rituelle Waschungen auf dem Westfriedhof und Entsorgung von Abfällen	389,00
10.10	Für das Auslegen einer Kondolenzliste werden erhoben:	11,00
10.11	Die Urnen werden nach der Einäscherung oder dem Eintreffen von auswärtigen Krematorien 14 Tage gebührenfrei aufbewahrt . Für jede weitere angefangene Woche werden berechnet:	11,80
	<u>Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen an bestattungsfreien Tagen</u>	
10.12	für eine Urnenbeisetzung	155,00
10.13	für eine Urnenfeier mit anschließender Beisetzung	257,00
10.14	für eine Erdbestattung	918,00
10.14a	Für eine Trauerfeier ohne Beisetzung	257,00
10.15	Für die Bereitstellung eines weiteren Trägers bei Urnenbeisetzungen	89,00
10.15a	Für die Überführung des Sarges von einem externen Trauerfeierort bis zum Friedhof (Bestattungsort)	420,00
10.16	Für die Zweitausfertigung von Urkunden und sonstigen Dokumenten	11,00
10.17	Gebühr für die – in Ausnahmefällen gewährte – weitere Verfügung/Betreuung von abgelaufenen Reihengrabstätten durch Angehörige für 5 Jahre	191,00
10.17a	Gebühr für die weitere Verfügung/Betreuung für eine Stelle im Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld "Behütet" auf dem Hauptfriedhof für einmalig 5 Jahre	158,50
10.18	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende jeweils für 2 Jahre	96,75
10.18a	Tageszulassungsgebühr für Gewerbetreibende	36,75
10.19	Für hoheitliche Tätigkeiten (z. B. Einebnen von Grabstätten) nach Stundenverrechnungssatz je Gärtner-Stunde	61,00
10.20	<u>Verwaltungsgebühr:</u> Diese Gebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Feier-/oder Bestattungstermins ➤ Bearbeitung von Anträgen auf Aus-/Umbettungen eines Leichnams bzw. Überresten sowie einer Urne ➤ Vorzeitige Rückgabe eines Wahlgrabes ➤ Übertragung eines Nutzungsrechtes auf andere Personen ➤ Genehmigung zur Beisetzung in einer Grabstätte, wenn das Recht nach der Friedhofssatzung nicht vorliegt ➤ Schriftliche Auskunft aus dem Sterberegister bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen. ➤ Sicherstellung eines aufgegebenen Grabmales bis zur persönlichen Abholung auf dem Betriebshof. 	61,50

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 31.01.2020 außer Kraft.

Kassel, den 11.12.2020

Der Friedhofsausschuss

Die Vorsitzende

gez. Barbara Heinrich
Dekanin Heinrich

Die Mitglieder

gez. Dr. Michael Glöckner gez. Christof Nolda

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt –
Kassel, den 25.02.21

gez. C.Schmidt
Kirchenoberamtsrätin

Die Gebührensatzung wurde am 19.03.2021 veröffentlicht und tritt am 20.03.2021 in Kraft.